



**Amtliches
Mai 2025**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg hat in ihrer 206. Sitzung am 11. Dezember 2024 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I S. 246), die nachstehende **Änderung des § 9 Abs. 1 der Ausbildungsvorschrift** beschlossen:

§ 9 Kostentragung

1. Sofern zur Deckung der Kosten der Teilnahme an einem Lehrgang der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) gegenüber dem Kostenschuldner kein Sonderbeitrag nach der Sonderbeitragsordnung „ÜLU-Umlage“ in Verbindung mit der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu erheben ist, werden zur Kostendeckung Gebühren nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Kostenschuldner gegenüber der Handwerkskammer Flensburg ist der Ausbildungsbetrieb.
2. Ist eine Internatsunterbringung erforderlich, kann der Ausbildungsbetrieb dem Lehrling anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung stellen, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 10 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Dem Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme gegenüber bleibt der Ausbildungsbetrieb stets zur Kostentragung verpflichtet.

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein unter dem 22. Januar 2025 genehmigt.

Flensburg, 10. April 2025

Handwerkskammer Flensburg

Jörn Arp
Präsident

Björn Geertz
Hauptgeschäftsführer